

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Die wesentlichen Grundsätze für die Übernahme betrieblicher Versorgungsleistungen aufgrund eigener Zustimmung des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs

1. Erfordernis der Zustimmung des PSVaG

Der außergerichtliche Vergleich des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern, zu denen auch die in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG genannten Begünstigten aus betrieblicher Altersversorgung gehören, führt nur dann zu einer Eintrittspflicht des PSVaG, wenn dieser dem Vergleich zustimmt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG und der allgemein anerkannten Freiwilligkeit der Beteiligung am außergerichtlichen Vergleich. Gläubiger, die dem Vergleich nicht zustimmen, nehmen an ihm nicht teil und behalten ihren vollen Anspruch (BGH, Urteil vom 12.12.1991, ZIP 1992 S. 191 = BB 1992 S. 665). Folglich besteht auch auf die Zustimmung des PSVaG zu einem außergerichtlichen Vergleich kein Rechtsanspruch.

Der Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung des PSVaG zu einem außergerichtlichen Vergleich kann ausschließlich im Interesse der Versorgungsbegünstigten (BAG, Urteil vom 11.09.1980, BB 1981 S. 792 = DB 1981 S. 645 = ZIP 1981 S. 307) gestellt werden. Die Insolvenzversicherung dient der Sicherung des insolvenzbedingten Ausfalls, den die Versorgungsberechtigten aus betrieblicher Altersversorgung des Arbeitgebers erleiden. Sie schützt nicht den Arbeitgeber vor den negativen Folgen seines wirtschaftlichen Handelns und kann sich folglich nicht nach dem finanziellen Interesse des einzelnen Unternehmens ausrichten.

Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung beruht auf solidarischen Zwangsbeiträgen aller Mitglieder. Der PSVaG ist Sachwalter der bei ihm zusammenlaufenden Interessen der zur Umlage verpflichteten Gesamtheit der Arbeitgeber (BAG, Urteil vom 11.09.1980, a.a.O.). Daher muss er sich von der allgemeinen Begründetheit des außergerichtlichen Vergleichsvorschlags unter Beachtung der speziell für ihn geltenden Rechtslage überzeugen.

2. Allgemeine Kriterien für die Zustimmung des PSVaG

- 2.1 Die Zustimmung des PSVaG zu einem außergerichtlichen Vergleich setzt einen begründeten Antrag voraus. Insbesondere muss sich aus dem Antrag ergeben, ob das Unternehmen liquidiert oder aber fortgeführt werden soll. Dauer und Umfang der geplanten Maßnahme für die betriebliche Altersversorgung (Stundung, Kürzung, Einstellung) müssen konkret dargelegt werden.
- 2.2 Der Vergleich darf nicht im Wesentlichen zu Lasten der Pensionäre gehen (BAG, Urteil vom 30.10.1984, DB 1985 S. 1747). Von den Anspruchsberechtigten aus betrieblicher Altersversorgung und damit vom PSVaG dürfen keine Sonderopfer zur besseren Befriedigung anderer Gläubiger verlangt werden. Alle Gläubiger, die Anteilseigner und ggf. auch die aktive Belegschaft sollen angemessen zur Erhaltung des Unternehmens beitragen, was regelmäßig eine gleichmäßige Verteilung der Lasten (z. B. im Wege eines allgemeinen Akkords, eines Vergleichs oder auch von Vereinbarungen über einen Forderungserlass voraussetzt (BAG, Urteil vom 24.04.2001, DB 2001 S. 1787).
- 2.3 Für den PSVaG kommt die Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich nicht in Betracht, wenn das Vermögen Dritter, z. B. eines persönlich haftenden Gesellschafters, zur ungekürzten Zahlung der laufenden Versorgungsleistungen ausreicht.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber Verluste erleidet, die den Fortbestand des Unternehmens oder den Fortgang der Liquidation nicht grundsätzlich gefährden. Vom Arbeitgeber muss erwartet werden, dass er sich in angemessener Höhe verschuldet; er hat gegebenenfalls auch Bankkredit in vertretbarer Höhe aufzunehmen.

3. Besondere Kriterien für die Zustimmung des PSVaG zu einem außergerichtlichen Fortführungsvergleich

3.1 Behandlung von laufenden Versorgungsleistungen

Soll das Unternehmen fortgeführt werden, so muss der Arbeitgeber in seinem Antrag substantiiert darlegen, dass Art und Ausmaß der geplanten Maßnahmen der Stundung, Kürzung oder Einstellung laufender Leistungen zur Fortführung des Betriebs unumgänglich notwendig sind und dass realistische Erfolgsaussichten für die Vermeidung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und für die Wiederherstellung der Ertragskraft (Sanierung) bestehen. Zu einem solchen Nachweis gehört in der Regel, dass eine von einem unparteiischen Sachverständigen erstellte **Betriebsanalyse** die zur Vergleichssituation führende wirtschaftliche Lage des Betriebs und deren Ursachen im Einzelnen darlegt. Die vom Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung in Aussicht genommenen Maßnahmen müssen geeignet sein, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben und zur Erhaltung des Unternehmens beizutragen. Daher muss der Arbeitgeber einen wirtschaftlichen **Sanierungsplan** ausarbeiten, der deutlich macht, wie eine dauerhafte Überwindung der Krise erreicht werden kann und nach vernünftiger Beurteilung einer dafür sachkundigen Stelle Erfolg erwarten lässt (vgl. im Einzelnen hierzu BAG, Urteil vom 24.04.2001, DB 2001 S. 1787).

Mit einem Vergleichsantrag sollten dem PSVaG die letzten drei testierten Jahresabschlüsse nebst Prüfungsberichten eingereicht werden. Weitere für die Entscheidung über den Vergleichsantrag benötigten Unterlagen fordert der PSVaG gesondert an.

Die Verpflichtung des antragstellenden Arbeitgebers zur Erteilung der vom PSVaG gewünschten Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BetrAVG. Der Antragsteller trägt die Kosten für die beizubringenden Unterlagen und zu erteilenden Auskünfte.

3.2 Behandlung von Anwartschaften

Liegen die Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Vergleich vor, können sich die Vergleichsabsprachen ausnahmsweise auch auf die schon unter Insolvenzschutz stehenden Versorgungsanwartschaften der noch aktiven Belegschaft erstrecken. Leistungen des PSVaG können jedoch allenfalls für den zeitanteilig erdienten Teil der Anwartschaften gewährt werden und setzen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1b Abs.1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG – vgl. Merkblatt 300/M 12 – erfüllt sind.

Im Regelfalle hat - wegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 22.09.1987, DB 1988 S. 291 = ZIP 1988 S. 117) - der Arbeitgeber den erreichten Teil der Versorgungsanwartschaften unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Betriebstreue aufrechtzuerhalten. Werden auf Zeit oder für dauernd zukünftige Steigerungsbeträge rechtswirksam ausgeschlossen, so besteht insoweit kein Insolvenzschutz.

4. Sonderfall Unterstützungskasse

Bei Unterstützungskassen berechtigt der Vorbehalt in der Satzung oder den Leistungsrichtlinien, wonach die Leistungen freiwillig sind und auf sie kein Rechtsanspruch besteht, nicht zum Widerruf der Leistungen mit der Begründung, die Unterstützungskasse sei vermögenslos. In einem solchen Falle oder bei Auflösung der Unterstützungskasse durch den Arbeitgeber als Trägerunternehmen ist dieser unmittelbar zur Leistung verpflichtet, § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

Ein Sicherungsfall kann nur bei dem Trägerunternehmen als Arbeitgeber im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG in Betracht kommen. Die Zustimmung des PSVaG erfolgt nach den in Ziffern 1. bis 3. vorangestellten Grundsätzen auf Antrag des Trägerunternehmens. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens maßgebend.

5. Sonderfall Konzern

Bei einem Konzern kommt es für die Beurteilung einer Vergleichssituation grundsätzlich auf die Lage des einzelnen Konzernunternehmens an. Im Einzelfall kann Abweichendes gelten, insbesondere bei Vorliegen von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen oder (Mit-)Verursachung der Vergleichssituation durch andere Konzerngesellschaften.

6. Ablehnung der Zustimmung durch den PSVaG

Lehnt der PSVaG seine Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich ab, so kann dieser mit den übrigen Gläubigern gleichwohl zustande kommen; der Anspruch der Versorgungsberechtigten richtet sich in voller Höhe weiterhin gegen den Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger und nicht gegen den PSVaG.